

## **Richtlinie über die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds des Ev.- Luth. Kirchenkreises Nordfriesland**

Die Synode des Ev.- Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 18. Juni 2011 folgende Richtlinie über die Gewährung von Mitteln aus dem Härtefonds des Ev.- Luth. Kirchenkreises Nordfriesland beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Härtefonds wurde gemäß § 12 Abs. 1 und Absatz 2 Buchstabe f der Finanzsatzung in der zurzeit gültigen Fassung durch Beschluss der Synode am 18. Juni 2011 eingerichtet.

### **§ 2 Antragsberechtigte**

- (1) Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Härtefonds können von den Kirchengemeinden, vom Kirchenkreis oder den unselbstständigen Diensten und Werken und den sonstigen Einrichtungen des Kirchenkreises zur Finanzierung deren Aufgaben gestellt werden.
- (2) Mittelbewilligungen aus dem Härtefonds erfolgen nur für rein kirchensteuerfinanzierte Aufgaben.

### **§ 3 Mittelbewilligung**

- (1) Die Mittelbewilligung erfolgt durch den Kirchenkreisrat bzw. bis zu einer Summe von 50.000,00 € durch den Geschäftsführenden Ausschuss. Der Finanzausschuss ist zuvor zu beteiligen. Dabei sind die Grundsätze des § 5 dieser Richtlinie zu beachten.
- (2) Soweit Mittel aus dem Härtefonds gewährt werden, werden diese jeweils zum 01.12. an den Antragssteller ausgezahlt.
- (3) Ein Anspruch auf Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds besteht nicht. Dies gilt insbesondere, wenn die Mittel aus dem Härtefonds bereits verbraucht sind.

### **§ 4 Verwaltung der Mittel des Härtefonds**

- (1) Gemäß § 12 Abs. 2 der Finanzsatzung bewirtschaftet der Kirchenkreisrat die Rücklagen des Härtefonds unter Beachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (2) Die Aufstockung der Mittel des Härtefonds erfolgt jeweils über den Haushaltsplan des Kirchenkreises im Gemeinschaftsanteil, soweit die finanzielle Ausstattung des Kirchenkreises dieses hergibt.

- (3) Die Zinseinnahmen aus dem Härtefonds werden jeweils dem Rücklagenbestand wieder zugeführt und dienen somit wieder zur Aufstockung des Härtefonds.

## **§ 5**

### **Kriterien für die Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds**

- (1) Mittel aus dem Härtefonds können an den Antragsberechtigten (§ 2) gewährt werden, sofern eine unvorhergesehene und unverschuldete finanzielle Belastung eingetreten ist und bereits alle gemäß § 5 Absatz 2 fortfolgende Maßnahmen ausgeschöpft sind. Dabei wird unterschieden zwischen einem einmaligen Ausgleich eines Defizites und dem Ausgleich zur Bereinigung eines strukturellen Defizites.
- (2) Antragssteller, welche ein einmaliges ausgewiesenes Defizit nicht ausgleichen können, erhalten nicht rückzahlbare Mittel aus dem Härtefonds nur unter folgenden Bedingungen:
- a) Vor Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds sind eigene, freie Rücklagen zu verwenden. Dabei muss geprüft werden, ob ggf. auch zweckgebundene Rücklagen umgewidmet werden können.
  - b) Sofern unselbstständige Stiftungen von Kirchengemeinden für freie Zwecke eingerichtet wurden, muss hier ggf. eine Umwidmung erfolgen. Mittel aus dem Härtefonds sind in diesem Fall nachrangig zu bewilligen.
  - c) Es sind zunächst andere Einnahmequellen nachweislich auszuschöpfen. Im Falle durchgeführter Baumaßnahmen ist vorab zu prüfen, ob eine Bewilligung aus Mitteln aus dem Baufonds, ggf. auch eine Anerkennung der Maßnahme als Notbaumaßnahme, erfolgen kann.
- (3) Zur dauerhaften Bereinigung struktureller Defizite können den Antragsstellern Mittel aus dem Härtefonds unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
- a) Vor Bewilligung von Mitteln aus dem Härtefonds sind eigene, freie Rücklagen zu verwenden. Dabei muss geprüft werden, ob ggf. auch zweckgebundene Rücklagen umgewidmet werden können.
  - b) Sofern unselbstständige Stiftungen von Kirchengemeinden für freie Zwecke eingerichtet wurden, muss hier ggf. eine Umwidmung erfolgen. Mittel aus dem Härtefonds sind in diesem Fall nachrangig zu bewilligen.
  - c) Es sind zunächst andere Einnahmequellen nachweislich auszuschöpfen. Im Falle durchgeführter Baumaßnahmen ist vorab zu prüfen, ob eine Bewilligung aus Mitteln aus dem Baufonds, ggf. auch eine Anerkennung der Maßnahme als Notbaumaßnahme, erfolgen kann.
  - d) Nachweislich muss die Einnahmesituation verbessert werden, z. B. durch Erhöhung der Kollektenerträge, Kirchgelder, Kirchengrundsteuer A und B, kostendeckende Veranstaltungen pp.

- e) Nachweisliche Prüfung der Kooperation von Kirchengemeinden, z. B. im Sinne eines übergemeindlichen Gemeindebüros.
  - f) Einleitung/Durchführung vorausschauender Personalplanungen in Zusammenarbeit mit der Abteilung II (Personalabteilung) der Kirchenkreisverwaltung Nordfriesland. Hierzu gehört im Rahmen von Nachbesetzungsplanungen die Prüfung von Eingruppierung und Stellenumfang (z.B. mit Hilfe von Arbeitsplatzbeschreibungen) sowie die Prüfung der Möglichkeit des übergemeindlichen Einsatzes (s.a. Buchstabe e).
  - g) Einführung eines Haushaltscontrolling.
  - h) Überarbeitung des Haushalts/- Wirtschaftsplanes mit entsprechenden Sparvorschlägen.
- (4) Die gewährten Mittel aus dem Härtefonds zur dauerhaften Beseitigung eines strukturellen Defizites werden dem Antragssteller zunächst darlehensweise gewährt. Der Antragssteller hat innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die unter § 5 Absatz 3 genannten Maßnahmen umzusetzen und gegenüber dem/der Finanzausschuss/Kirchenkreisverwaltung nachzuweisen. Die erforderlichen Maßnahmen sind schrittweise innerhalb des fünfjährigen Zeitraumes vorzunehmen. Von den aus dem Härtefonds zunächst als Darlehen bewilligten Mitteln wird jährlich 1/5 der betreffenden Summe erlassen. Sofern Maßnahmen des Antragsstellers nicht greifen, sind die gewährten Mittel aus dem Härtefonds teilweise oder ganz - abhängig von den durchgeführten Maßnahmen - zurück zu zahlen.
- (5) Für die Feststellung des Bestehens einer Rückzahlungsverpflichtung und der Höhe des zurück zu zahlenden Betrages gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Der Antragssteller hat einen Beauftragten gegenüber dem Finanzausschuss zu benennen, welcher für die Durchsetzung der betreffenden Maßnahmen gemäß Buchstaben a) - h) zur dauerhaften Beseitigung des strukturellen Defizites verantwortlich ist. Dabei ist die beratende, unterstützende Arbeit der Kirchenkreisverwaltung (Abteilung I Finanzen) in Anspruch zu nehmen.

## **§ 6**

### **Beanstandung durch den Kirchenkreisrat**

§ 11 Abs. 2 der Finanzsatzung gilt entsprechend, wonach der Kirchenkreisrat den Haushalt einer Kirchengemeinde beanstanden kann, wenn dieser keinen Haushaltsausgleich erwarten lässt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode am 19.06.2011 in Kraft.

Leck, den 24.06.2011

gez.

Dr. Kay-Ulrich Bronk, Propst